

Mitteilungsblatt der Stadt Tengen

Amtliche Bekanntmachungen

O S T E R N 2014

In unserem Land macht sich seit Wochen der Frühling bemerkbar. Milde Temperaturen haben dazu geführt, dass ein starkes Wachstum von Pflanzen und Bäumen eingesetzt hat. Blumen mit vielen prächtigen Farben unterstreichen dieses Bild, ein Teil der Zugvögel ist zurückgekehrt und schenkt uns beim Morgengrauen ein fröhliches Zwitschern zum Erwachen.

In großen Teilen der Welt war der Winter jedoch nicht so mild ausgefallen wie in Deutschland, große Kälteeinbrüche mit sehr viel Schnee gab es nicht nur in den USA, sondern auch südlich der Alpen oder in Russland. Unabhängig davon wird nun vom „Weltklimarat“ berichtet, der weitere Schrecken und Szenarien von einer globalen Erwärmung darstellt. Stimmen solche Meldungen denn überhaupt?

Wer ist denn überhaupt in Lage, dies nachzuprüfen? Mit welchen Mitteln und vor allem wer beeinflusst die Bevölkerung in der Ukraine – welche Kräfte stacheln dort Menschen auf sich gegenseitig zu bekriegen? Die Krim wird fast ausschließlich von Menschen mit russischer Abstammung bewohnt - von Chruschtschow wurde diese in der Zeit der Sowjetrepublik der Ukraine zugeschlagen.

Deutschland hat sich bei der Wiedervereinigung verpflichtet, dafür einzutreten, dass sich die Nato nicht weiter nach Osten in Richtung Russland erweitert. Wurden solche Vereinbarungen eingehalten?

In Baden –Württemberg haben wir nach wie vor die Diskussion über die Bildung unserer Kinder. Die Gemeinschaftsschule wird teilweise verpönt, bei der jetzigen vorliegenden Gesetzgebung wird die Zweizügigkeit gefordert, Ausnahmen, die bisher enthalten waren, gibt es nicht mehr.

Mit den jetzigen Geburtenzahlen war dann klar, dass unsere Stadt derzeit diese Vorgaben nicht erfüllen kann. Damit war das Aus für unseren zweiten Antrag auf eine Gemeinschaftsschule vorhersehbar. Politisch heißt es aber aus allen Richtungen, dass der ländliche Raum gestärkt werden soll. Auch hier muss ich ein Fragezeichen setzen, denn mit der Abwanderung der Jugend ab der 5. Schulklasse, dem Ganztagesunterricht tritt eine weitere Verarmung der ursprünglichen Dörfer ein.

Die Kinder gehen morgens um 7.00 Uhr aus dem Haus und kommen gegen 17.00 Uhr zurück.

Nur noch wenige werden bereit sein, dann Aktivitäten in Vereinen wie z.B. Musik oder Fußball zu entfalten. Mittelfristig ist somit auch das größere Angebot und das Zusammenleben in einer Gemeinschaft mit vielen Fragen behaftet.

Müssen wir aber alles so negativ sehen – Meldungen verkaufen sich am besten, wenn sie über Steuerbetrug, Unfälle und ähnlichem ausgefüllt sind. Positive Nachrichten werden weniger zur Kenntnis genommen.

Die bevorstehenden Osterfeiertage zeigen uns aber auf, dass wir unser Leben mit Freude empfinden dürfen und auch können. Unser Vertrauen braucht sich nicht auf gute Freunde oder Verwandte beschränken, sondern sollte weitaus tiefer reichen. Wenn man jetzt in einer milden, sternenklaren Nacht den Abendhimmel betrachtet, so wird einem vielleicht bewusst, dass manches Licht der Sterne, das unser Auge erreicht so viele Lichtjahre unterwegs ist, die für uns nicht begreifbar sind.

Daher kann es auch sein, dass es diesen Stern heute nicht mehr gibt. Vergleicht man damit den Zeitraum eines Menschenlebens wird einem sehr bewusst, dass unser Dasein eigentlich nur einen Atemhauch darstellt.

Sonne und Wärme hat die Natur zu neuem Leben erweckt, gibt aber auch nicht nur den Tieren sondern auch den Menschen wieder Perspektiven und Zuversicht. Gerade an Ostern sollten wir auch erkennen, dass sich unser Herz nicht nur nach Freizeit und Vergnügen, sondern ganz besonders auch nach Liebe und nach Zuneigung sehnt. Unser Glaube gibt uns darin die Stärke und auch die Zuversicht.

Gott hat Jesus Christus Leiden und Schmerzen auferlegt, er wurde gekreuzigt und ist nach der Schrift wieder auferstanden und aufgefahren in den Himmel. Wir dürfen Gott dankbar sein für Liebe und Güte, die uns geschenkt wird, die wir erleben und erfahren.

Ostern schenkt uns Hoffnung und Zuversicht auf Gott. Schöpfen wir daraus Vertrauen, Zuversicht und Güte für unser eigenes Dasein.

Viele Mitbürger/innen erbringen ehrenamtliche Arbeit in ihrer Freizeit, insbesondere für die Kinder und die Jugend. Für diese Leistungen, die vorbildlich für viele andere Bereiche in unserer Gesellschaft stehen bedanke ich mich im Namen aller gewählten Vertreter unserer Stadt ganz herzlich.

Feiern wir gemeinsam in unseren Festgottesdiensten an Ostern die Kreuzigung Jesu Christi und vor allem in der Osternacht die Auferstehung! Schöpfen wir daraus die Kraft, die uns unser christliche Glaube vermittelt.

Allen unseren Einwohnern darf ich persönlich, sowie auch im Namen der Mitglieder des Gemeinderates, aller Ortsvorsteher und Mitglieder aller Ortschaftsräte sowie allen Mitarbeiter/innen der Stadt, ein frohes und gesegnetes Osterfest wünschen.

Ihr Bürgermeister



FOTOAUSSTELLUNG in BLUMENFELD

Fotografen zeigen schönste Bilder

Bis zum 09. Juni 2014 stellen 28 Fotografen ihre schönsten Bilder im Blumenfelder Schloss aus. Sie gehören zum Fotoclub Zizenhausen in Stockach, die bereits mehrfach in Blumenfeld ausstellte. „Jeder zeigt seine besten Werke der vergangenen Jahre“, erklärt Norbert Schild, der Vorsitzende des Clubs. Die Ausstellung ist täglich von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet (ausser dienstags) An den Sonn- und Feiertagen sind Mitglieder des Clubs anwesend.

Wir laden sehr herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch in Blumenfeld.

ORTSHAFTSVERWALTUNGEN WATTERDINGEN UND WEIL

Endlich Handyempfang in Watterdingen und Weil

Infoveranstaltung im Bürgerhaus in Weil: Dienstag 06.05.2014, Beginn: 19.30 Uhr

Nach langer Wartezeit ging am 04.04.2014 der Vodafone Mobilfunkmast zwischen Watterdingen und Weil ans Netz. Der Mast stellt außer dem normalen Handyempfangs-Signal GSM auch HSDPA (H+) und LTE (4G) für den schnellen Internetzugang zur Verfügung. LTE erlaubt Datendurchsatzraten, die oft deutlich über denen einer haushaltsüblichen DSL Leitung liegen.

Die bisher nicht versorgten Einwohner von Watterdingen und Weil können sich nun über Datenraten bis zu 50000 Kbits/s freuen.

Für alle die Interesse haben an dieser schnellen Internettechnik oder generell Fragen stellen möchten zu Mobilfunkprodukten von Vodafone haben wir einen Informationsabend organisiert.

An diesem Abend können Sie Fragen direkt an ein geschultes Vodafone Team stellen.

Am 06.05.2014 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Weil laden wir Sie hierzu sehr herzlich ein.

Von Haustürgeschäften raten wir ab.

Gez.: Roland Meßmer und Stefan Armbruster, Ortsvorsteher

Stadt 78250 Tengen

Landkreis Konstanz

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des
Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese
Wahlen am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament -Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Tengen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen - für die Wahlbezirke der Stadt Tengen werden in der Zeit vom

5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus Tengen – Einwohnermeldeamt - Zimmer 28 – Marktstraße 1 in 78250 Tengen
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes und § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats – Ortschaftsrats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 4. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) eingehen bei der Stadtverwaltung Tengen – Einwohnermeldeamt – Zimmer 28 – Marktstraße 1 in 78250 Tengen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält die **Stadtverwaltung Tengen – Einwohnermeldeamt – Zimmer 28 - Marktstraße 1 in 78250 Tengen** bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (Nr. 1), spätestens am **Freitag, 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Tengen – Einwohnermeldeamt – Zimmer 28 - Marktstraße 1 in 78250 Tengen** Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 4. Mai 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Konstanz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat;

Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 4. Mai 2014,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 4. Mai 2014.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat,

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl

bei der **Europawahl** bei Deutschen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

bei den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europa-wahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu

6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Tengen – Einwohnermeldeamt – Zimmer 28 - Marktstraße 1 in 78250 Tengen** mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu

6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahl-berechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck **"Wahlbrief für die Europawahl"** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettel- umschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck "**Wahlbrief für die kommunale Wahl**".

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf den gleichlautenden Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Tengen wird hingewiesen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Tengen, den 14. April 2014 **gez.: Groß, Bürgermeister**

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes der Gemarkung Watterdingen

Die Stadt Tengen verkauft meistbietend das Grundstück der Gemarkung Watterdingen

Flst. Nr. 2341, Landwirtschaftsfläche, Gewinn Findelen mit 9721 m².

Das Mindestgebot beträgt 1,-- Euro/m².

Angebote mit Angebotssumme sind spätestens bis 16. Mai 2014 (Posteingang) zu richten an:
Stadt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen

gez.: Groß, Bürgermeister

LANDRATSAMT KONSTANZ

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 15.04.2014

Durch Änderungsbeschluss Nr. 1 des Landratsamtes Konstanz - untere Flurbereinigungsbehörde -, Az. 3564-B01-21-01 und

durch Änderungsbeschluss Nr. 2 des Landratsamtes Konstanz - untere Flurbereinigungsbehörde -, Az. 3564-B01-21-02

werden folgende Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Tengen (Kalkgrube-Hutzelsteig) einbezogen:**

Von der Gemeinde Tengen Gemarkung Tengen Flurstück Nr. 2787/000 und

Von der Gemeinde Tengen Gemarkung Blumenfeld Flurstück Nr. 852/001

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pächter, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Konstanz, Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

gez.: Chluba, Vermessungsdirektorin

GRÜNSCHNITT UND BAUSCHUTTABGABE

Am kommenden **Samstag, den 19. April 2014** kann in der Zeit von **10.00 Uhr** bis **12.30 Uhr** wieder **Bauschutt** in Kleinmengen (bis max. 50 l) und **Grünschnitt** (max. bis 0,5 cbm) abgegeben werden.

Bitte beachten Sie auch, dass nur noch Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

ANZEIGEN UND ANNAHMESCHLUSS

Für das kommende Mitteilungsblatt ist Annahmeschluss am Dienstag, den 22. April 2014

-17.00 Uhr

BIOMÜLLABFUHR

-Voranzeige-

Die nächste Abfuhr von Biomüll ist am kommenden **Dienstag, den 29. April 2014** in der Gesamtstadt Tengen.

ELEKTRONIKSCHROTT

- Voranzeige-

Am **Freitag, den 25. April 2014** findet in der Zeit von 13.30 Uhr – bis 17.30 Uhr im Bauhof Tengen, Schwarzwaldstr. 5 eine Elektroschrottsammlung statt.

Unter Elektroschrott fallen:

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Bildschirm- und Fernsehgeräte, Haushalts- und Kleingeräte, Küchenmaschinen u. a.

Nicht angenommen werden:

Kühlgeräte !